



# Leitfaden für den J+S-Coach (NG1, 2, 3, 4 und 5)

Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten gesetzlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

## Rolle des J+S-Coachs und Sicherheitsbestimmungen

### Allgemeines

(Art. 17 SpofV und 57 VSpofP) Die Organisatoren von J+S-Angeboten bezeichnen für jedes Angebot einen verantwortlichen J+S-Coach als Vertreterin oder Vertreter der Organisation gegenüber den kantonalen Amtsstellen für J+S und dem BASPO.

### Pflichten

(Art. 34 VSpofP)

Der Coach ist für die vorschriftgemässe Durchführung der J+S-Angebote ihrer oder seiner Organisation verantwortlich. Sie oder er hat insbesondere folgende Pflichten:

- Sie oder er meldet die Angebote bei der zuständigen Amtsstelle an und rechnet sie ab.
- Sie oder er koordiniert die Angebote ihrer oder seiner Organisation.
- Sie oder er meldet die Angehörigen ihrer oder seiner Organisation zu den Aus- und Weiterbildungen der J+S-Kaderbildung an.
- Sie oder er berät, unterstützt und beaufsichtigt die Leiterinnen und Leiter bei der Durchführung der Kurse und Lager in administrativer und organisatorischer Hinsicht.
- Sie oder er gibt den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre oder seine Tätigkeit sowie in ihre Kurs- oder Lagerunterlagen.
- Sie oder er ist für die Aufbewahrung der J+S-Dokumentationen, die zur Überprüfung der Abrechnung notwendig sind, während mindestens fünf Jahren verantwortlich und reicht diese auf Verlangen der Bewilligungsinstanz oder dem BASPO ein.

### Sicherheitsbestimmungen

(Art. 3 Abs. 1 J+S-V-BASPO)

Die inhaltliche Gestaltung der Kurse und Wettkämpfe, für die Beiträge ausgerichtet werden, und die Sicherheitsbestimmungen sind in den Ausbildungsunterlagen und den Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten festgelegt.

Diese werden in den J+S-Handbüchern sowie auf der J+S-Webseite [www.jugendundsport.ch](http://www.jugendundsport.ch) publiziert.

### Datenschutz

Daten aus der Nationalen Datenbank für Sport (SPORTdb) dürfen ausschliesslich zu dem Zweck verwendet werden, der in der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV) festgehalten ist.

Mit der Anmeldung eines Angebots bestätigt der J+S-Coach, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. deren gesetzlichen Vertreter sowie die J+S-Kaderpersonen über Nachfolgendes informiert worden sind und sich damit einverstanden erklärt haben:

- die Erfassung der Personendaten sowie der Daten zu den J+S-Kursen-/Lagern im Nationalen Informationssystem für Sport (NDS);
- die Bearbeitung der Daten in der NDS; sowie
- die Bekanntgabe der Daten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG).

# Nutzergruppen

## Nutzergruppen

(Art. 8 SpoFöV)

In J+S werden mehrere Nutzergruppen (NG) unterschieden:

- Angebote der NG 1 sind Angebote von Sportvereinen oder ähnlich funktionierenden Organisationen, die eine oder mehrere J+S-Sportarten mit Kindern oder Jugendlichen im Rahmen von Kursen regelmässig, zielgerichtet und unter Anleitung in einer beständigen Gruppe üben und anwenden.
- Angebote der NG 2 sind Angebote wie jene in der NG 1, deren Regelmässigkeit jedoch abhängig ist von den äusseren Bedingungen, namentlich von Wind, Wasser oder Schnee.
- Angebote der NG 3 sind Angebote von Jugendverbänden und -vereinen, die darin bestehen, dass Kinder oder Jugendliche im Rahmen von Lagern zu Spiel und Sport und zur Pflege der sozialen Aspekte angeleitet werden.
- Angebote der NG 4 sind Angebote von Kantonen, Gemeinden oder nationalen Sportverbänden. Die Arbeit besteht darin, Kinder und Jugendliche im Rahmen von Lagern zum Erleben von Sport und zur Pflege der sozialen Aspekte anzuleiten oder sie dazu anzuleiten, eine oder mehrere J+S-Sportarten im Rahmen von Kursen regelmässig, zielgerichtet in einer beständigen Gruppe zu üben und anzuwenden.
- Angebote der NG 5 sind Angebote von Schulen ausserhalb des Pflichtpensums der Schülerinnen und Schüler, bei denen eine oder mehrere J+S-Sportarten mit Kindern oder Jugendlichen im Rahmen von Kursen oder Lagern regelmässig, zielgerichtet und unter Anleitung in einer beständigen Gruppe geübt und angewendet werden. Lager können auch während der Schulzeit durchgeführt werden.

## Beständige Gruppen

### Unter einer beständigen Gruppe ist Folgendes zu verstehen

- Die Teilnehmenden der Gruppe sind von Kursbeginn bis -ende in einem Angebot grundsätzlich dieselben; abgesehen von einer durchschnittlichen Fluktuation.
- In einem Lager gibt es in der Regel keine Fluktuation. Die Teilnehmenden sind von Beginn bis zum Ende dieselben. Ausnahmen sind Ausfälle wegen Verletzungen, Krankheiten oder besonderen Umständen.
- Werden in einer Organisation wöchentlich mehrere Trainings mit grundsätzlich denselben Teilnehmenden durchgeführt, so bilden diese eine beständige Gruppe und sind in einem Kurs zusammenzufassen.
- Ein Organisator kann eine homogene Gruppe in mehrere J+S-Kurse aufteilen, wenn die Trainings eindeutig auf unterschiedliche sportliche Ziele ausgerichtet sind (z. B. Leistungsgruppen, Jugendriege vs. Geräteturnen).
- Werden mit einer Gruppe, die dasselbe gemeinsame sportliche Ziel verfolgt, Trainings mit unterschiedlichem Inhalt/Fokus durchgeführt (Technik, Kondition, Taktik), müssen diese Trainings in einem J+S-Kurs zusammengefasst werden. Es handelt sich um eine beständige Gruppe.
- Um unterschiedliche beständige Gruppen handelt es sich im folgenden Beispiel: Kinder/Jugendliche aus mindestens zwei J+S-Kursen am Montagabend bilden für den Kurs am Mittwochabend eine neue beständige Gruppe.
- Eingesetzte J+S-Leiterinnen und -Leiter sind nicht relevant für die Definition einer beständigen Gruppe. Diesbezüglich müssen einzig die Vorgaben von J+S zur Abrechnung eines Kurses/Lagers eingehalten werden (gültige Anerkennung in der/den angebotenen Sportart/en).

# Administration von J+S-Angeboten

## Anmeldefrist für J+S-Angebote

(Art. 22 SpoFöV/Art. 58 VSpöFöP) Der Coach meldet ein Angebot **spätestens 30 Tage vor Beginn des ersten Kurses oder Lagers** an. Wird ein Angebot verspätet angemeldet, kann die Bewilligung nicht garantiert werden.

Die gleiche Frist gilt für die Nachmeldung von Kursen und Lagern zu einem bereits angemeldeten Angebot.

## Anmeldung, Durchführung und Abrechnung von J+S-Angeboten



Abb. 1: Prozess J+S-Angebote

Die Bewilligung und die Prüfung von Angeboten der Kantone und der nationalen Sportverbände in der NG4 erfolgt durch das BASPO.

## Anmeldung von Sicherheitsaktivitäten

(Art. 4 J+S-V-BASPO)

Folgende J+S-Aktivitäten müssen vor ihrer Durchführung durch eine J+S-Expertin oder einen J+S-Experten der entsprechenden Sportart bewilligt werden:

- jede Tour in der Sportart Bergsteigen;
- jede Tour in der Sportart Skitouren;
- in der Sportart Lagersport/Trekking jede Aktivität in den Sicherheitsbereichen «Berg», «Wasser» und «Winter».

J+S-Expertinnen und -Experten Lagersport/Trekking, die Bewilligungen erteilen, müssen über ein spezifisches Weiterbildungsmodul verfügen.

## Verspätete Anmeldung von J+S-Angeboten

(Art. 59 VSpöFöP)

Wird ein verspätet angemeldetes Angebot von der zuständigen Behörde dennoch rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn bewilligt, so kann die gesamte Dauer des Angebots für die Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

## Kontrolle der Angaben und eventuelle Korrekturen

Der Coach oder die Leiterperson muss die Angaben in der Anwesenheitskontrolle prüfen und eventuelle Fehler in der SPORTdb **vor dem Abschluss des Angebots** korrigieren. Der Kanton steht während der Durchführung des Angebots und nach dem Abschluss der Anwesenheitskontrolle für Rückfragen zur Verfügung.

## Abrechnungsfrist von J+S-Angeboten

(Art. 60 Abs. 1 und 2 VSpöFöP)

Die Abrechnung eines Angebots muss spätestens **30 Tage nach dem Ende des letzten bewilligten Kurses oder Lagers eingereicht werden.**

Die Bewilligungsinstanz überprüft die Abrechnung und bereitet die Auszahlung vor. Das BASPO kontrolliert die Abrechnungen stichprobenweise und verfügt die Beiträge.

## Verspätete Abrechnung von J+S-Angeboten

(Art. 60 Abs.3 VSpoföP)

Wird eine Abrechnung verspätet, jedoch innert 60 Tagen nach dem Ende des letzten bewilligten Kurses oder Lagers eingereicht, so kann das BASPO die Beiträge kürzen.

Für später eingereichte Abrechnungen besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

## Auszahlung

(Art. 62 Abs. 1 VSpoföP)

Die Beiträge werden ausschliesslich auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto des Organizers des Angebots ausbezahlt.

## Akonto

(Art. 62 Abs.2 VSpoföP)

Bei Angeboten mit einer Kursdauer von 30 oder mehr Wochen kann das BASPO drei Monate nach Kursbeginn bis zu 50 Prozent des provisorisch berechneten Beitrages auszahlen.

# Beitragsgewährung

## Beitragsgewährung

(Art. 22 SpoföV/Anh. 3 VSpoföP)

Das BASPO richtet den Organisatoren von J+S-Angeboten Beiträge für die Durchführung der J+S-Angebote sowie für die J+S-Coachs aus.

Die Beiträge werden gewährt, wenn:

- das Angebot rechtzeitig vor Beginn angemeldet und bewilligt worden ist
- die spezifischen Anforderungen an die Durchführung des Angebots eingehalten sind
- die Abrechnungsunterlagen vom Organisator rechtzeitig nach Abschluss des Angebots eingereicht worden sind

Die Maximalbeiträge für die Durchführung von J+S-Angeboten sind dem Anhang 3 VSpoföP zu entnehmen.

**Seit dem 1. Januar 2017 gilt ein neues Auszahlungsmodell für J+S-Angebote (Kurse und Lager). Ab diesem Zeitpunkt wird der definitive Beitrag in zwei Teilen ausbezahlt.**

**In der Teilzahlung nach Angebotsabschluss, werden 80 % des Gesamtbetrags ausbezahlt. Die Restzahlung (maximal 20 % in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Kredits) wird zu Beginn des Folgejahres ausgelöst. Akontozahlungen werden bei Kursen, die mehr als 30 Wochen dauern, weiterhin möglich sein.**

### Beiträge für J+S-Kurse der Nutzergruppen 1, 2, 4 und 5

	Geltende Beitragssätze
Grundbetrag je J+S-Leiterin oder Leiter <sup>1</sup> :	CHF 100.00
Betrag pro Teilnehmerstunde <sup>2</sup> :	CHF 1.30
Zuschlag für J+S-Kurse der Nutzergruppe 5 mit Kindern <sup>3</sup> :	100%

### Beiträge für Teilnahme an Wettkämpfen von J+S-Kursen der Nutzergruppe 1

Details zu Kategorien und Kursdauer siehe «Wettkämpfe».

Anzahl Wettkämpfe	Kursdauer: < 30 Kurswochen einmalig pauschal: Geltende Beitragssätze	Kursdauer: ≥ 30 Kurswochen einmalig pauschal: Geltende Beitragssätze
Kategorie 1	CHF 70.00	CHF 140.00
Kategorie 2	CHF 140.00	CHF 280.00
Kategorie 3	CHF 210.00	CHF 420.00

### Beiträge für J+S-Lager der Nutzergruppen 3, 4 und 5

	Geltende Beitragssätze
Pro Tag und Teilnehmer/in:	CHF 16.00

<sup>1</sup> Wird ein Kurs in mehreren Sportarten durchgeführt, so richtet sich der Grundbetrag nach der erforderlichen Anzahl J+S-Leiterinnen und -Leitern derjenigen Sportart innerhalb des Kurses, die die höchste Anzahl Teilnehmende je J+S-Leiterin oder -Leiter zulässt.

<sup>2</sup> Angebrochene Stunden werden abgerundet.

<sup>3</sup> Bei Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche gemeinsam trainieren, berechnet sich der Zuschlag ausschliesslich auf die Kinder entfallenden Teilnehmerstunden.

## Ungenügende Anzahl J+S-Leiter

(Anhang 2 VSpoFöP)

Ungenügende Anzahl Leiter oder Leiterinnen in Aktivitäten von A-Sportarten oder bei Konditions- oder Mentaltrainings:

- Werden in Aktivitäten von A-Sportarten sowie in konditionellen und mentalen Trainings nicht genügend berechnete Leiterinnen oder Leiter eingesetzt, so berechnet sich die Beitragshöhe nach der maximalen Gruppengrösse, zu deren Leitung die eingesetzten Leiterinnen und Leiter berechnete sind.

Ungenügende Anzahl Leiterinnen oder Leiter in Aktivitäten von B-Sportarten:

- Werden in Aktivitäten von B-Sportarten nicht genügend berechnete Leiterinnen oder Leiter eingesetzt, so wird diese Aktivität für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Ausnahme betreffend Begleitpersonen (≠: Hilfsleiter):

- In der Sportart Lagersport/Trekking und in der Nutzergruppe 5 können anstelle von zusätzlichen Leiterinnen und Leitern mündige und urteilsfähige Personen ohne J+S-Anerkennung eingesetzt werden. Sie werden zur Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

## J+S-Kurse

(Art. 44 VSpoFöP)

Die Beiträge für Kurse (inklusive Trainingslager) errechnen sich aus einem Grundbetrag und der Gesamtzahl der Trainingsstunden aller gültigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilnehmerstunden) innerhalb des Kurses. Der Grundbetrag wird nach Anzahl der erforderlichen J+S-Leiterinnen und -Leiter festgesetzt.

(Art. 5 J+S-V-BASPO)

Ein Kurs wird in einem J+S-Angebot angerechnet, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 3 Kindern oder Jugendlichen im J+S-Alter gemäss den Minimalbedingungen des Kurses (gemäss Nutzergruppe) erreicht wird.

Angebote Physis und Psyche:

- J+S-Leiterpersonen mit dem Zusatz Physis bzw. Psyche, jedoch ohne Anerkennung in der Sportart des Angebotes, haben die Möglichkeit, subventionsberechnete Trainings Physis bzw. Psyche durchzuführen
- J+S-Aktivitäten ohne Ausrichtung Physis bzw. Psyche, welche durch eine in der Sportart berechnete J+S-Leiterperson durchgeführt werden, sollen nicht als Trainings Physis bzw. Psyche markiert werden.

## J+S-Lager

(Art. 45 VSpoFöP)

Die Beiträge für Lager der Nutzergruppen 3, 4 und 5 errechnen sich aus der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Anzahl der erforderlichen Leiterinnen und Leiter und der Anzahl anrechenbaren Lagertage.

## Lager ohne Übernachtung

(Art. 45 Abs. 3 VSpoFöP)

Für Lager, die ohne Übernachtung durchgeführt werden (Gemeindelager oder Lager nur mit Kindern), reduzieren sich die Beiträge um die Hälfte.

## Vorzeitiger Abbruch eines J+S-Lagers

(Art. 6 J+S-V-BASPO)

Muss ein Lager wegen Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer vorzeitig abgebrochen werden, ohne dass die Mindestdauer erreicht worden ist, oder wird wegen Erkrankung oder Unfall von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die minimale Teilnehmerzahl unterschritten, so legt das BASPO die Beiträge im Einzelfall fest. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Kanton.

## Wettkämpfe

(Art. 46 und Anhang 4 VSpoFöP)

Die Teilnahme an Wettkämpfen in Kursen der NG 1, die zusätzlich zu den regelmässigen Trainings erfolgt, wird mit zusätzlichen Pauschalbeiträgen gemäss untenstehender Tabelle unterstützt. Als Wettkämpfe gelten alle beim Verband offiziell gemeldeten Sportanlässe, die durch Swiss Olympic und die ihm angeschlossenen Sportverbände sowie deren Unterverbände und Vereine organisiert und durchgeführt werden.

### J+S-Wettkampfkategorien der Nutzergruppe 1

Kursdauer	Kategorie 1 Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 2 Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 3 Anzahl Wettkämpfe
< 30 Wo	2–4	5–7	≥ 8
≥ 30 Wo	4–9	10–15	16

In Kursen der NG 2 gelten Wettkämpfe als Trainingsstunden, sofern die betreffenden Kinder und Jugendlichen an den Wettkämpfen zusätzlich zu den Trainings teilnehmen.

Es gibt keine Wettkämpfe in den NG 3, 4 und 5.

## Bergführer

(Art. 48 und Anhang 5 VSpoFöP)

Für den Einsatz von Bergführerinnen und Bergführern mit eidgenössischem Fachausweis und J+S-Anerkennung in den Sportarten Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern Fels erhalten die Organisatoren der Angebote einen zusätzlichen Beitrag.

In Kursen und Lagern wird jeweils für 45 Teilnehmerstunden eine Pauschale von maximal CHF 260.00 ausgerichtet. Berücksichtigt werden die Stunden derjenigen Aktivitäten, die unter der Verantwortung der Bergführerin oder des Bergführers stattgefunden haben und an denen die Bergführerin oder der Bergführer selber teilgenommen hat. Angebrochene Einheiten von 45 Teilnehmerstunden werden aufgerundet.

## Person mit Behinderung

(Art. 49 und Anhang 6 VSpoFöP)

Nimmt an einem J+S-Kurs oder -Lager mindestens eine Person teil, die als Folge einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung ohne besondere Massnahmen nicht oder nur erschwert an diesem Kurs oder Lager teilnehmen könnte, so kann dem Organisator ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden, wenn:

- das Angebot von einem J+S-Leiter oder einer J+S-Leiterin geleitet wird, die oder der über eine spezifische Weiterbildung verfügt und die besonderen Massnahmen trifft;
- der Organisator auf Verlangen des BASPO die Relevanz der Beeinträchtigung und die Eignung der besonderen Massnahmen für die Ausübung der betreffenden Sportart gutachterlich belegt.

Bestehen die besonderen Massnahmen darin, zusätzliche Betreuungspersonen beizuziehen, so werden diese nicht als zusätzliche Leiterinnen und Leiter gerechnet, auch wenn sie über eine Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter verfügen.

- Den Organisatoren von Lagern wird eine **Pauschale von höchstens 60 Franken je Lagertag und Teilnehmerin und Teilnehmer mit Behinderung** ausgerichtet. Der Gesamtbeitrag für das Lager darf jedoch höchstens doppelt so hoch sein, wie sie für ein Lager mit gleicher Dauer und Teilnehmerzahl, jedoch ohne Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung ausgerichtet würde.
- Den Organisatoren von Kursen wird eine **Pauschale von höchstens 10 Franken je Stunde und Teilnehmerin und Teilnehmer mit Behinderung** ausgerichtet. Der Gesamtbeitrag für den Kurs darf jedoch höchstens doppelt so hoch sein, wie sie für einen Kurs mit gleicher Dauer und Teilnehmerzahl, jedoch ohne Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung ausgerichtet würde.

## Umfang der Beiträge für J+S-Coaches

(Art. 24 Abs. 1 SpoFöV)

Die Beiträge für J+S-Coaches richten sich nach dem Umfang der Beiträge für die Durchführung der J+S-Angebote. Sie beträgt höchstens 10 Prozent der Gesamtsumme.

## J+S-Leihmaterial und andere Bundesleistungen

(Detailliertere Informationen sind dem Leitfaden für das J+S-Leihmaterial für die Sportangebote und die J+S-Kaderbildung und dem Leitfaden für spezielle Leistungen für die J+S-Angebote zu entnehmen.)

### Leihmaterial

(Art. 11. SPoFöG)

Das BASPO stellt im Rahmen des Programms J+S Material für die J+S-Kaderbildung und für die J+S-Sportangebote gewisser Sportarten zur Verfügung. Bei dieser Leistung handelt es sich um einen Service des BASPO, der keinen Anspruch begründet. Das Material wird vom Logistik-Center Thun (ALC-T) verwaltet.

Das ausgefüllte Formular muss 5 Wochen vor dem Lieferdatum der zuständigen Stelle zugesandt werden.

### Topografische Landeskarten

(Art. 53 Abs. 3 VSpoFöP)

Swiss Topo verleiht Landeskarten für die Kaderausbildung und für die J+S-Sportangebote. Die Bestellung muss 3 Wochen (5 Wochen in der Zeit der Sommerferien) vor dem Lieferdatum eintreffen. Die Rücksendung muss spätestens 3 Tage nach Ende des Kurses oder Lagers erfolgen.

### Mediathek des BASPO

Die Mediathek des BASPO stellt Leihbücher zur Verfügung. Sämtliche Dokumente in der Ausleihe können über den Online-Katalog IDS Basel/Bern bestellt und vorgemerkt werden. Sie können die Dokumente nach Eintreffen in der Ausleihe in Magglingen gratis abholen.

### Unterkunft

(Art. 55 VSpoFöP)

Im Rahmen der Verfügbarkeit und im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen über die Vermietung von Unterkünften stehen Unterkünfte der Armee zur Verfügung der Organisatoren von J+S-Angeboten sowie der Organisatoren der Kaderausbildung für J+S-Aktivitäten.

### Personentransport

Die SBB sowie die konzessionierten Transportunternehmen gewähren allen Teilnehmenden, J+S-Leiterinnen und -Leitern sowie mitreisenden J+S-Coaches der betreffenden Organisation bis zum vollendeten 25. Altersjahr für Reisen im Rahmen von J+S auf Gruppenbilletten den Tarif für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr.

### REGA

J+S-Kaderpersonen, Begleiterinnen und Begleiter sowie Teilnehmende an J+S-Aktivitäten und -Lagern der Nutzergruppen 1, 2, 3, 4 und 5 profitieren für die Dauer der Aktivitäten von den gleichen Leistungen der Rega wie Gönnerinnen und Gönner (inklusive die Reisetage ohne J+S-Aktivitäten und die Lagertage ohne J+S-Aktivitäten). Der Coach meldet interessierte Personen vor der Durchführung der Aktivität oder des Lagers mittels der SPORTdb an. Weitere Informationen sind auf dem Dokument «[Rega for you](#)» zu finden.

# Diverses

## Status der J+S-Anerkennungen

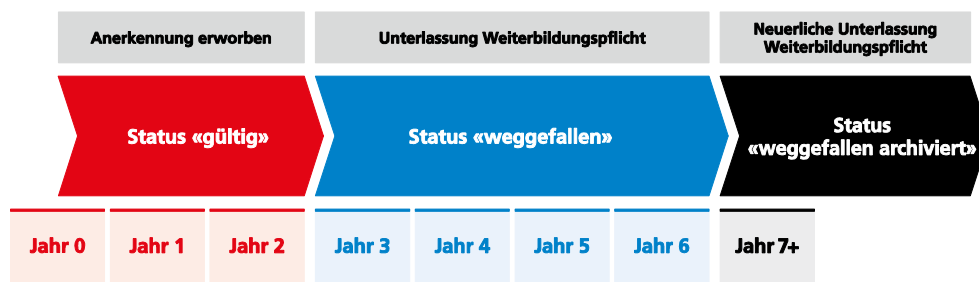


Abb. 2 Prozess Status der J+S-Anerkennungen

## Status «weggefallen»

(Art. 20 Abs. 1 und 2 SPoFöV)

Wer nicht rechtzeitig ein Weiterbildungsmodul besucht, erhält zu Beginn des 3. Kalenderjahres nach dem letzten Kurs-/Modulbesuch den Status «weggefallen».

Der Status «weggefallen» bleibt maximal 4 Jahre bestehen. Wer innerhalb dieser Zeit ein sportartspezifisches Weiterbildungsmodul besucht, erhält wieder den Status «gültig».

J+S-Leiterinnen und -Leiter, deren Anerkennung im Status «weggefallen» ist, können keine von J+S-subventionierten Kurse oder Lager leiten. Sie müssen vorgängig durch den Besuch eines Weiterbildungsmoduls wieder den Status «gültig» erlangen (siehe Weiterbildungspflicht).

## Status «weggefallen archiviert»

(Art. 20 Abs. 2 SPoFöV)

Zu Beginn des 7. Kalenderjahres nach dem letzten Besuch eines J+S-Moduls erfolgt die Vergabe des Status «weggefallen archiviert».

Um wieder den Status «gültig» zu erlangen, ist zuerst der Besuch eines Moduls «Wiedereinstieg in J+S» sowie anschliessend eines sportartspezifischen Weiterbildungsmoduls erforderlich.

## Coach, Leiterin oder Leiter mit der Anerkennung «weggefallen»

(Art. 20 Abs. 3 SPoFöV)

Fällt die Anerkennung eines Kadermitglieds während eines laufenden Angebots dahin, so kann dieses bis zum Ende bereits begonnener Kurse oder Lager eingesetzt bleiben; handelt es sich beim betroffenen Kadermitglied um einen J+S-Coach, so kann dieser bis zum Ende des Angebots eingesetzt bleiben.

## Zuteilung der Sportarten zu den Nutzergruppen

(Art. 2 J+S-V-BASPO)

### Sportarten der Nutzergruppen 1 sind:

Akrobatik, Allround, American Football, Armbrust, Artistic Swimming, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, BMX, Bogenschiessen, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunslauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Gewehr, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inlinehockey, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Pistole, Radball, Radquer, Reiten, Rettungsschwimmen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunslauf, Rugby, Schwimmen, Schwingen, Speedskating, Squash, Standardtanz/Latein, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trialradsport, Trampolin, Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Voltigieren, Wasserball und Wasserspringen.

### Sportarten der Nutzergruppen 2 sind:

Bergsteigen, Biathlon, Kanusport, Rudern, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Sportklettern und Windsurfen.

### Sportart der Nutzergruppe 3 ist:

Lagersport/Trekking

Sportarten der Nutzergruppen 4 und 5 sind die Sportarten, welche unter den Nutzergruppen 1, 2 und 3 aufgeführt werden.



## A und B Sportarten

(Anhang 1 VSpoFöP)

### A-Sportarten:

Allround, Akrobatik, American Football, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, BMX, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inlinehockey, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Radball, Radquer, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rugby, Schwingen, Skilanglauf, Speedskating, Squash, Standardtanz/Latein, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trampolin, Trialradsport, Turnen, Unihockey, Volleyball.

### B-Sportarten (mit besonderen Sicherheitsbestimmungen):

Armbrust, Artistic Swimming, Bergsteigen, Biathlon, Bogenschiessen, Gewehr, Kanusport, Lagersport/Trekking, Pistole, Reiten, Rettungsschwimmen, Rudern, Schwimmen, Segeln, Skifahren, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Sportklettern, Triathlon, Voltigieren, Wasserball, Wasserspringen, Windsurfen.

## Verbotene Sportarten

(Art. 6 Abs. 2 SpoFöV, Art. 3 VSpoFöP)

Folgende Sportarten sind in J+S-Angeboten verboten:

- Motor- und Flugsportarten
- Sportarten, die für Kinder und Jugendliche das Niederschlagen der Gegnerin oder des Gegners zum Ziel haben
- Sportarten, die ein erhebliches Risiko für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beinhalten.

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)



# Übersicht J+S-Sportarten und Nutzergruppen

## A-Sportarten

### GRUPPENGROSSEN PRO EINGESETZTE LEITERPERSON

Max. 24/12/12/...		Max. 16/12/12/...		Max. 16/12/12/...	
American Football	Landhockey	Allround	Mountainbike	Skilanglauf	
Baseball/Softball	Rollhockey	Akrobatik	Nationalturnen		
Basketball	Rugby	Badminton	Orientierungslauf		
Eishockey	Streethockey	Bahnradspport	Parkour		
Fussball	Tchoukball	BMX	Radball		
Handball	Unihockey	Curling	Radquer		
Hornussen	Volleyball	Einrad	Rhönrad		
Inlinehockey		Eiskunstlauf	Rhythmische Gymnastik		
		Eisschnelllauf	Ringen		
		Faustball	Rock'n'Roll		
		Fechten	Rollkunstlauf		
		Geräteturnen	Schwingen		
		Golf	Speedskating		
		Gymnastik und Tanz	Squash		
		Judo	Standardtanz/Latein		
		Ju-Jitsu	Strassenradspport		
		Karate	Synchronized Skating		
		Korbball	Tennis		
		Kunstradfahren	Tischtennis		
		Kunstturnen	Trampolin		
		Leichtathletik	Trialradspport		
		Light Contact Boxing	Turnen		
<b>NG1</b>			<b>NG2</b>		

## B-Sportarten

### GRUPPENGROSSEN PRO EINGESETZTE LEITERPERSON

Max. 16/12/12/...		Max. 12/12/12/...		Max. 12/12/12/...
Armbrust	Schwimmen	Kanusport	Windsurfen	Lagersport/Trekking (Mindestens 2 Leiter)
Artistic Swimming	Triathlon	Rudern		
Biathlon	Wasserball	Segeln		
Bogenschiessen	Wasserspringen	Skifahren		
Gewehr		Skispringen		
Pistole		Snowboard		
Rettungsschwimmen		Sportklettern		
		Kletterwand		
<b>Max. 12/12/12/...</b>		<b>Max. 6/6/6/...</b>		<b>NG3</b>
Reiten		Bergsteigen		
Voltigieren		Skitouren		
		Sportklettern Fels		
<b>NG1</b>		<b>NG2</b>		